

# *Liberales Fraktion*

Die Liberale Fraktion erlässt folgende Statuten:

## **Statuten**

### **A. Grundlagen**

#### Art. 1 Grundlage

Die Liberale Fraktion ist eine Fraktion im Sinne von § 97 der Geschäftsordnung der evangelisch-reformierten Kirchensynode des Kantons Zürich.

#### Art. 2 Zweck der Fraktion

Die Fraktion dient dem Austausch, der Meinungsbildung und der Vorbereitung von Sachgeschäften, und nominiert Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlgeschäfte der Synode.

#### Art. 3 Leitbild

Die Fraktionsmitglieder fühlen sich den liberalen Grundsätzen, wie sie im Leitbild festgesetzt wurden, verpflichtet.

#### Art. 4 Mitgliedschaft

Jedes Mitglied der Kirchensynode und des Kirchenrates kann der Liberalen Fraktion angehören.

### **B. Organe**

#### Art. 5 Fraktionsversammlung

Oberstes Organ ist die Versammlung der Fraktionsmitglieder.

## Art. 6 Vorstand

Die Fraktionsversammlung wählt in der ersten Hälfte des vierten Jahres jeder Amtsperiode der Kirchensynode einen Vorstand mit mindestens fünf Mitgliedern.

Die Fraktionsversammlung wählt den Fraktionspräsidenten oder die Fraktionspräsidentin.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er bezeichnet mindestens eine Stellvertretung des Fraktionspräsidenten oder der Fraktionspräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin, sowie einen Kassierer oder eine KassiererIn.

Zu den Vorstandssitzungen werden bei Bedarf eingeladen und haben beratende Stimme:

- a) Mitglieder des Kirchenrates, welche die Liberale Fraktion im Kirchenrat vertreten
- b) Je ein Mitglied der Liberalen Fraktion, welche die Fraktion in der Finanzkommission, resp. in der Geschäftsprüfungskommission vertritt
- c) Mitglieder der Liberalen Fraktion, welche ins Präsidium der Kirchensynode gewählt wurden

Bei Bedarf kann der Vorstand diese Personen und/oder andere Fraktionsmitglieder, insbesondere Abgeordnete in vorberatenden Kommissionen, zur Teilnahme mit beratender Stimme und zur Berichterstattung verpflichten.

## **C. Aufgaben der Organe**

### Art. 7 Fraktionsversammlung

Die Fraktionsversammlung entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Die Fraktionsversammlung wird mindestens eine Woche im Voraus unter Mitteilung der Traktanden durch den Fraktionspräsidenten oder die Fraktionspräsidentin einberufen. Einladung und Versand der Unterlagen per E-Mail sind die Regel.

Ein Viertel der Fraktionsmitglieder kann jederzeit bei der Fraktionsleitung die Einberufung einer Fraktionsversammlung verlangen. Ein derartiges Begehren ist schriftlich unter Angabe der Traktanden einzureichen.

Die Verhandlungen werden vom Fraktionspräsidenten oder der Fraktionspräsidentin, im Falle der Verhinderung von der Stellvertretung geleitet

Jedes Fraktionsmitglied hat das Recht, Anträge zu den Geschäften zu stellen.

Ordnungsgemäss eingeladene Fraktionsversammlungen sind beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

#### Art. 8 Wahlen und Nominationsverfahren

Für fraktionsinterne Wahlen oder Nominationen der Fraktion für Wahlen durch die Synode oder dessen Büro gelten die Bestimmungen "Wahlverfahren Kommissionen".

#### Art. 9 Vorstand

Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Fraktionsversammlung vor. Zur Bearbeitung von Spezialaufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

#### Art. 10 Fraktionspräsident oder Fraktionspräsidentin

Der Fraktionspräsident oder die Fraktionspräsidentin vertritt die Fraktion nach aussen. Er oder sie gehört dem Büro der Synode an (§ 24 Abs.1 lit. d der Geschäftsordnung der Kirchensynode).

Der Fraktionspräsident oder die Fraktionspräsidentin bereitet die Vorstandssitzungen und die Fraktionsversammlungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand vor.

Ergibt sich bei einer Abstimmung eine Stimmgleichheit, steht dem Fraktionspräsidenten oder der Fraktionspräsidentin der Stichentscheid zu.

### **D. Finanzen**

#### Art. 11 Einnahmen

Die Einnahmen der Fraktion bestehen im Wesentlichen aus dem jährlichen Beitrag aus der Zentralkasse (§ 11 des Entschädigungsreglements der Kirchensynode).

Die Fraktionsversammlung kann die Erhebung von persönlichen einmaligen oder regelmässigen Beiträgen der Mitglieder beschliessen.

Über die Verwendung der Einnahmen kann die Fraktionsversammlung Richtlinien beschliessen.

## Art. 12 Jahresrechnung

Die Fraktionsrechnung schliesst per 31. Dezember ab und wird der Fraktionsversammlung an der nächstmöglichen Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **E. Schlussbestimmung**

### Art. 13 Schlussbestimmung

Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die Fraktionsversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten der Fraktion.

**Genehmigt an der Fraktionssitzung vom 26. September 2017**

Anhänge:

- I. Regelung der Zusammenarbeit der Mitglieder der Liberalen Fraktion
- II. Wahlverfahren „Kommissionen“